

# Feuerwehr Einsatzrecht

1. Jahrgang  
01. März 2023  
Ausgabe 1



**FRE**

Herausgeber *Feuerwehr Einsatzrecht*

StBI Ralf Fischer

[ralf.fischer@112recht.de](mailto:ralf.fischer@112recht.de)

## Inhalt

### Vorwort

**Hessen und Berlin richten Sonderdezernate für die Bekämpfung von Gewalt gegen Einsatzkräfte ein.**

**Schutz vor Störungen des Einsatzes und Gewalt**

### Vorwort:

Bislang gibt es in der Bundesrepublik keine Publikationen, die sich ausschließlich mit dem Einsatzrecht der Feuerwehr beschäftigt. Andererseits besteht ein großer Bedarf, die vielfältigen auf die Führungskräfte der Feuerwehr ständig „einprasselnden“ rechtlichen Informationen einzuordnen, die allgemeinverständlich mit Beispielen unterlegt verständlich zu machen, umso Sicherheit zu schaffen und verwirrenden und falschen Informationen vorzubeugen.

Mit dieser Online-Zeitschrift, soll versucht werden, diesen Bedarf teilweise zu decken. Dabei sollen neben dem eigentlichen Feuerwehr-Einsatzrecht auch alle anderen rechtlich relevanten Bereiche im Feuerwehr- und Katastrophenschutzrecht angesprochen werden.

Dabei erfolgt das ganze ehrenamtlich und nicht kommerziell.

Als Herausgeber hoffe ich auf konstruktive Kritik und Mitarbeit. Der Schwerpunkt der ersten Ausgabe liegt rechtlichen Fragen, im Zusammenhang mit Gewalt gegen Einsatzkräfte.

Schmallenberg, im Feb. 2023

Ralf Fischer

Jetzt hier abonnieren:

<https://112recht.de/newsletter-feuerwehreinsatzrecht/>

## **Hessen und Berlin richten Sonderdezernate für die Bekämpfung von Gewalt gegen Einsatzkräfte ein.**

In einer Pressemitteilung vom 20.01.2023 teilt das hessische Justizministerium folgendes mit:

Alle neun hessischen Staatsanwaltschaften und die Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. werden Sonderdezernate zur Verfolgung von Straftaten gegen Amtsträger einrichten.

„Die konsequente Verfolgung von Straftaten gegen Amtsträger muss hohe Priorität haben. Wer sich für den Staat und die Gesellschaft einsetzt, verdient besonderen Schutz, insbesondere auch durch eine konsequente Strafverfolgung. Auch wenn Angriffe auf Rettungs- und Einsatzkräfte in Hessen keine mit Berlin vergleichbare Dimension erreicht haben, ist ein Ausbau der Schwerpunktsetzung bei der Strafverfolgung sinnvoll. So werden ein hohes Maß an Spezialisierung sowie eine einheitliche und konsequente Bearbeitung gewährleistet. Jeder einzelne Angriff ist einer zu viel“, erklärte der hessische Justizminister Roman Poseck heute in Wiesbaden anlässlich der vorgesehenen strukturellen Änderungen bei den hessischen Staatsanwaltschaften.

Schon bislang waren in einzelnen Staatsanwaltschaften in Hessen Sonderdezernate eingerichtet. Diese Struktur wird nun auf ganz Hessen übertragen. Der hessische Justizminister ist überzeugt, dass die flächendeckende Schaffung der Sonderdezernate ein sinnvoller und wichtiger Schritt ist. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Hessen werden so noch effektiver Straftaten gegen Amtsträgerinnen und Amtsträger verfolgen“, führte Roman Poseck weiter aus.

### **Anstieg der Verfahren**

Die Sonderdezernate erfassen Verfahren wegen Widerstands gegen bzw. tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte oder Personen, die Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§§ 113 bis 115 StGB) und damit zusammenhängende Straftaten (z.B. Beleidigungsdelikte (§§ 185, 186 StGB) und Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224 StGB)).

Hessenweit ist ein Anstieg der Verfahren wegen Straftaten gemäß §§ 113 bis 115 StGB feststellbar. Diese Vorschriften umfassen einen gewichtigen Teil der Straftaten gegen Amtsträgerinnen und Amtsträger, nämlich Verfahren wegen Widerstands gegen bzw. tätlicher Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte oder Personen, die diesen gleichgestellt sind, zum Beispiel Einsatzkräfte der Rettungsdienste.

(Anmerkung: Feuerwehrangehörige sind nach den Brandschutzgesetzen i.V.m. den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen im Regelfall unmittelbar als Vollstreckungsbeamte anzusehen; vgl. NRW § 68 Abs. 1 Nr. 11 VwVG. Diese sind nach der Legaldefinition des § 11 Abs. 1 Nr. 2 a StGB dann Amtsträger, wenn sie Beamte sind oder nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 b in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen. Dies ist bei dem besonderen öffentlichen-rechtlichen Verhältnis im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr der Fall. Denn dieses Amtsverhältnis setzt Beziehungen zwischen den Beteiligten voraus, die einem öffentl.-rechtl. Dienst- und Treueverhältnis uneingeschränkt vergleichbar sind, ohne dass es sich um ein Beamtenverhältnis handelt (vgl. Schönke/Schröder/Hecker, 30. Aufl. 2019, StGB § 11 Rn. 18). Mithin ist bei Feuerwehrangehörigen zur Begründung der Strafbarkeit nach den §§ 113, 114 StGB kein Rückgriff auf § 115 StGB erforderlich).

Im Jahr 2020 sind bei den hessischen Staatsanwaltschaften 2.084 Ermittlungsverfahren wegen dieser Taten eingeleitet worden; 2022 lag die Zahl bei 2.233. Das entspricht einem Anstieg um gut 7% in zwei Jahren. Auch die Zahl der Anklagen wegen Straftaten gemäß §§ 113 bis 115 StGB hat zugenommen: von 593 in 2020 auf 695 in 2022. Die Zunahme liegt bei mehr als 17%. 2020 wurden in Hessen 133 Personen zu Freiheitsstrafen wegen dieser Taten verurteilt; 2022 lag die Zahl bei 139.

## **477 zusätzliche Stellen für die Justiz**

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hatte bereits im Sommer 2021 eine Rundverfügung an alle hessischen Staatsanwaltschaften mit dem Inhalt herausgegeben, dass Verfahren zum Nachteil von Amtsträgerinnen und Amtsträgern konsequent verfolgt werden und nur in begründeten Ausnahmefällen eingestellt werden dürfen. Die Rundverfügung unterstützt und bestätigt damit die

Staatsanwaltschaften in der bereits zuvor geübten zurückhaltenden Anwendung von Opportunitätsvorschriften der Strafprozessordnung. Nur in besonders zu begründenden Einzelfällen kann ausnahmsweise hiervon abgewichen werden. Zu diesen inhaltlichen Vorgaben tritt jetzt eine entsprechende Organisationsstruktur der Sonderdezernate bei allen neun Staatsanwaltschaften hinzu.

„Hessen investiert massiv in den Rechtsstaat. 477 zusätzliche Stellen für die Justiz im Doppelhaushalt, darunter 37 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sind ein starkes Signal für einen konsequenten Rechtsstaat. Im Unterschied zum Bund hat Hessen einen Pakt für den Rechtsstaat aufgelegt. Zu Recht weist der Deutsche Richterbund auf Widersprüchlichkeiten der Politikerinnen und Politiker der Ampelkoalition in Berlin hin, wenn diese einerseits eine konsequente und schnelle Strafverfolgung fordern und sie gleichzeitig die Ankündigung einer personellen Unterstützung gegenüber den Ländern im Rahmen einer Verstetigung des Pakts für den Rechtsstaat auf Bundesebene zurückziehen“, sagte der Justizminister abschließend.

*Anmerkung: Eine Sonderstaatsanwaltschaft hat jetzt auch Berlin eingerichtet (Brandschutz 2023, 194). Das Beispiel Hessen und Berlin sollte auch in allen anderen Bundesländern Schule machen, um diese unerträgliche Art von Kriminalität zu bekämpfen.*

## **Schutz vor Störungen des Einsatzes und Gewalt**

Mit dem Aufkommen des sogenannten Reality TV in den letzten 25 Jahren hat in größeren Teilen der Bevölkerung die Bereitschaft zugenommen ihren dadurch verstärkten voyeuristischen Neigungen hemmungslos auch an Einsatzstellen von Feuerwehr und Rettungsdienst nachzukommen. Hinzu kommt ein immer stärker verbreiteter mangelnder Respekt vor staatlichen Institutionen, der auch vor Rettungskräften keinen halt macht. Hiermit einher gehen rücksichtslose Störungen des Einsatzablaufs und in extremen Fällen bis zur Gewalt gegen Einsatzkräfte. Diese sehr negative gesellschaftliche Entwicklung ist auch dem Gesetzgeber nicht

verborgen geblieben, der bereits mehrfach den strafrechtlichen Schutz von Opfern von Unglücken und den Rettern nachgebessert hat.

## **Maßnahmen gegen Störungen im Feuerwehreinsatz**

Eine wichtige vorbeugende Maßnahme gegen Störungen des Einsatzes ist das Sperren von Einsatzstellen. Diese Möglichkeit besitzt die Einsatzleitung nach den Brandschutzgesetzen fast aller Bundesländer (vgl. Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz 4. Auflage, 3.2.4.4).

Kommt es dennoch zur Störungen des Einsatz durch Personen, ist es in erster Linie originäre Aufgabe der Polizei, dafür Sorge zu tragen, dass weitere Störungen unterbleiben.

Ist die Polizei nicht oder in nicht ausreichender Zahl an der Einsatzstelle oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, kann auch durch die Feuerwehr ein Platzverweis ausgesprochen werden. Die gesetzliche Ermächtigung hierzu findet sich gleichfalls in den Brandschutzgesetzen (vgl. Fischer a.a.O.). Bei einem solchen Platzverweis handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der mit dem Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden kann. Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und Waffen. Hierbei handelt es sich um das schwerwiegendste Zwangsmittel. Für die Feuerwehr kommt unmittelbarer Zwang grundsätzlich nur durch einfache körperliche Gewalt in Betracht - z.B. durch Wegschieben oder Festhalten (vgl. Fischer a.a.O., 3.2.7.2.1). Wichtig ist, das Zwangsmittel im Normalfall angedroht werden müssen (vgl. Fischer a.a.O. 3.2.7.2.3).

## **Strafrechtlicher Schutz gegen Widerstandshandlungen bei der Durchführung von Maßnahmen**

Bei der rechtmäßigen Durchführung eines Zwangsmittels steht der Feuerwehrangehörige unter dem Schutz der §§ 113, 114 StGB.

§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte:

*(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn*

*1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,*

*2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder*

*3. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.*

*(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.*

*(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.*

#### **§ 114 StGB Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte:**

*(1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*

*(2) § 113 Absatz 2 gilt entsprechend.*

*(3) § 113 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend, wenn die Diensthandlung eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 Absatz 1 ist.*

**§ 115 StGB Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen:**

*(1) Zum Schutz von Personen, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein, gelten die §§ 113 und 114 entsprechend.*

*(2) Zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung hinzugezogen sind, gelten die §§ 113 und 114 entsprechend.*

*(3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. Nach § 114 wird bestraft, wer die Hilfeleistenden in diesen Situationen tötlich angreift.*

Widerstand leistet derjenige der eine Handlung vornimmt, die darauf ausgerichtet ist, dass die Diensthandlung unterlassen wird. Dieser Widerstand muss mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt geleistet werden. Unter Gewalt ist die durch tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden gerichtete Kraftäußerung, mit der eine Verhinderung oder Erschwerung der Diensthandlung bezweckt wird, zu verstehen. Die Grenze zur Gewalt ist bereits dann überschritten, wenn sich ein Festzunehmender gegen seinen Transport durch heftiges Sträuben aktiv zur Wehr setzt. Gleiches wäre bei einem solchem Widerstand bei einem Platzverweis gegen Feuerwehrangehörige der Fall.

Drohung mit Gewalt ist die Ankündigung der bevorstehenden Gewaltanwendung, auch wenn diese erst nach der Vollstreckungshandlung erfolgen soll.

Ein tätlicher Angriff nach § 114 StGB liegt vor bei einer unmittelbar auf den Körper des Vollstreckenden abzielenden feindseligen Aktion ohne Rücksicht auf ihren Erfolg. Dieser vollzieht sich in der Regel in Form einer vollendeten oder versuchten Körperverletzung.

Neben den Widerstandsdelikten sind die Feuerwehrangehörigen durch die §§ 223, 224 ff StGB gegen Körperverletzungsdelikte und nach § 185 StGB gegen Beleidigungen geschützt.

Wichtig ist, alle solche Straftaten zu Anzeige zu bringen. Denn nur so kann ein konsequente Strafverfolgung gelingen (siehe dazu Brandschutz 2023, 2018 mit einem Beispiel aus Berlin). Diese schützen auch andere Feuerwehrangehörige in der Zukunft.

Einen weiteren bedeutenden Schutz vor Störungen des Einsatzablaufs schafft der neu gefasste § 323 StGB. Die in Feuerwehren von der tatsächlichen Bedeutung (die Vielzahl der Fälle wird nicht bekannt oder aber nicht aufgeklärt) oft stark überschätzte Vorschrift hat erst mit der Änderung durch Gesetz vom 23.05.2017 erheblich an Bedeutung gewonnen. Der damit neu eingeführte § 323 c Abs. 2 schützt auch das störungsfreie Arbeiten von Feuerwehr und Rettungsdienst.

Die Vorschrift lautet:

*§ 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen*

- (1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.*

Mit dem neuen Abs. 2 wird damit nur ein Ausschnitt der „Gafferproblematik“ und der mit ihr einhergehenden Störungen erfasst. Behindern der Hilfeleistung setzt voraus, dass der Täter **vorsätzlich**, also mit Wissen und Wollen, eine spürbare, nicht unerhebliche Störung der Rettungstätigkeit verursacht, wobei eine tatsächliche negative Auswirkung nicht erforderlich ist. Viele unangemessene Gaffersituationen, die nicht zu einer solchen Störung führen, oder bei denen der „Gaffer“ nicht vorsätzlich, sondern aus Gedankenlosigkeit handelt, werden nicht erfasst. Allerdings reicht z.B. aus das Beschädigen von technischem Gerät, Blockieren von Notfallgassen bzw. Nichtbeiseitretreten durch „Gaffer“ (Schönke/Schröder/Hecker, 30. Aufl. 2019, StGB § 323c Rn. 32). Auch das bewusste Blockieren eines Feuerwehr oder Rettungsfahrzeugs auf einer engen Straße, das bewusste Nichtbeiseitefahren um freie Bahn für Fahrzeuge zu schaffen, reicht für den Tatbestand aus.

|



*In der nächsten Ausgabe unter anderem vorgesehen:*

*Opferschutz – wie weit sind die Feuerwehren verpflichtet Opfer vor Foto- und Filmaufnahmen zu schützen.*

*Als Feuerwehrangehöriger Opfer geworden – Checkliste für Einsatzkräfte, die Opfer von Gewalt im Einsatz wurden.*